

**Bekanntmachung  
des Amtes Hörnerkirchen  
zum Schutz von Gebäuden mit Weichdach an Silvester und Neujahr**

Gemäß § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 31.8.2015 I 1474, ordnet der Amtsvorsteher des Amtes Hörnerkirchen hiermit an:

**Im Umkreis von 200 m der Gebäude mit Weichdach (Reetdach) dürfen auch am 31.12.2020 und am 01.01.2021 keine Raketen der Klasse II abgefeuert oder abgebrannt und im Umkreis von 50 m keine weiteren pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II abgebrannt werden, da diese Gebäude besonders brandempfindlich sind.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinderheimen und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkgebäuden schon durch § 23 (1) 1. SprengV. verboten ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff „unmittelbare Nähe“ ist abhängig vom Einsatz der jeweiligen Feuerwerkskörper.**

Wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände oder Raketen der Klasse II abbrennt, handelt gemäß § 46 der obengenannten Verordnung ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Barmstedt, 21.12.2020

Amt Hörnerkirchen

Der Amtsvorsteher